

Äußerung des Aufsichtsrates

der

Flughafen Wien Aktiengesellschaft

zum

freiwilligen öffentlichen Angebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz

der

Airports Group Europe S.à r.l.

(kurz:“Bieterin”)

Airports Group Europe S.à r.l hat am 01.04.2016 ein freiwilliges öffentliches Angebot gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz für die Aufstockung um bis zu 10,0% des Grundkapitals an der Flughafen Wien AG veröffentlicht.

Die Bieterin, Airports Group Europe S.à r.l., ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Luxemburg und der Geschäftsanschrift 11-13 Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, eingetragen im Handelsregister des Großherzogtums Luxemburg unter B 167449 (die "*Bieterin*").

Alleingesellschafterin der Bieterin ist Global InfraCo S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Luxemburg und der Geschäftsanschrift 11-13 Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg, eingetragen im Handelsregister des Großherzogtums Luxemburg unter B 151630 ("*Global InfraCo*").

Rechtliche Alleingesellschafterin von Global InfraCo ist Codan Trust Company (Cayman) Limited, eine Gesellschaft nach dem Recht der Cayman Islands, mit Sitz auf den Cayman Islands und der Geschäftsanschrift PO Box 2681, Cricket Square, Hutchins Drive, Grand Cayman KY1-1111, Cayman Islands, eingetragen im Gesellschaftsregister der Cayman Islands unter 55233 ("*Codan Trust*").

Codan Trust hält alle Anteile an Global InfraCo treuhändig für IFM Global Infrastructure Fund, ein multi-series unit trust nach dem geltenden Treuhandgesetz der Cayman Islands (*Mutual Funds Law*) mit der Lizenznummer 611295, mit Sitz auf den Cayman Islands und der Geschäftsanschrift 2nd Floor, Cricket Square, PO Box 2681, Grand Cayman, KY1-1111, Cayman Islands ("*IFM GIF*").

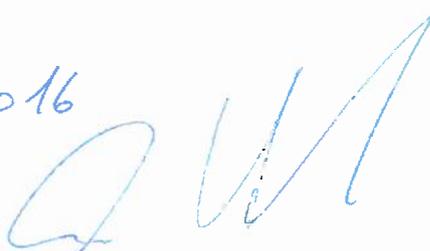
Hinsichtlich weiterer Details zur Eigentümerstruktur der Bieterin wird auf die Angebotsunterlage der Bieterin zu Punkt 2 verwiesen.

Gemäß § 14 Abs 1 Übernahmegesetz sind Vorstand und Aufsichtsrat der Flughafen Wien AG verpflichtet, unverzüglich nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage begründete Äußerungen zum Angebot zu verfassen und diese innerhalb von zehn Börsentagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsentage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Übernahmeangebotes dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt und welche Auswirkungen das Übernahmeangebot auf die Flughafen Wien AG, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die Flughafen Wien AG voraussichtlich haben wird. In Ermangelung einer Empfehlung haben Vorstand und Aufsichtsrat jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Der Aufsichtsrat hat sich entschieden, von einer ausführlichen Äußerung zum Angebot Abstand zu nehmen. Der Aufsichtsrat verweist auf die ausführliche Äußerung des Vorstandes gemäß § 14 Abs 1 ÜbG, die gemeinsam mit dieser Äußerung veröffentlicht werden wird. Darin hat der Vorstand das Angebot im Detail beurteilt und Argumente dargestellt, die für und gegen eine Annahme des Angebots sprechen. Der Aufsichtsrat stimmt mit der Äußerung des Vorstandes überein und schließt sich dieser vollinhaltlich an.

Schwechat am,

12.4.2016



Für den Aufsichtsrat